

Paroli – Verein zur Förderung des
Onlinejournalismus
zH Frau Yvonne Widler
Weimarerstrasse 49/1/3
1180 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

PAROLI - VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES ONLINEJOURNALISMUS
freie Dienstnehmer - Verwaltungspraktikanten - Leiharbeiter
Anfrage an das Bundeskanzleramt
Auskunftspflichtgesetz

Das Bundeskanzleramt nimmt zu Ihrer Anfrage betreffend Beschäftigung freier Dienstnehmer, Verwaltungspraktikanten und Leiharbeiter wie folgt Stellung:


Die gesetzliche Grundlage für die Beantwortung Ihrer Anfrage ist das Auskunftspflichtgesetz (BGBl. Nr. 287/1987) in der geltenden Fassung. Dieses bestimmt, dass Organe des Bundes über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen haben, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

Die Verwaltung ist dabei allerdings nicht zu umfangreichen Ausarbeitungen, zur Erstellung von Gutachten und dergleichen verhalten (vgl. VwGH-Erkenntnis vom 27.8.2002, ZI. 2002/10/0099; es ist vielmehr ausreichend, wenn die an sie gerichteten Fragen in Form einer kurzen Information beantwortet werden. Auskünfte haben Wissenserkklärungen zum Gegenstand, wobei ihr Gegenstand ausschließlich solche Informationen sind, die zum Zeitpunkt der Anfrage der Verwaltung bereits bekannt sind und nicht erst von der ersuchten Verwaltungseinheit zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft werden müssen. Auskunftserteilung bedeutet auch nicht die Gewährung der im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) geregelten Akteneinsicht (vgl. VwGH-Erkenntnis vom 5.6.1991, ZI. 91/01/0004), sondern die Weitergabe von Informationen über einen Akteninhalt, die in aller Regel nicht jene Detailliertheit an Informationen aufweisen wird, die bei der Einsicht in die Akten zu gewinnen wäre. Aus dem Gesetz selbst ist auch ein Nachrang der Auskunftserteilung gegenüber den übrigen Aufgaben der Verwaltung ableitbar.

Die von Ihnen gestellten Fragen wurden bereits durch die Beantwortungen der parlamentarischen Anfragen mit den Nummern 13890/J, 12362/J, 11738/J, 11236/J sowie 8156/J erschöpfend behandelt. Diese Beantwortungen sind auf der Homepage des österreichischen Parlaments öffentlich verfügbar. Das Auskunftspflichtgesetz dient nicht der Ausdehnung des in Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz dem Nationalrat und dem Bundesrat eingeräumten Interpellationsrechtes auf jedermann (vgl. VwGH-Erkenntnis vom 23.03.1999, Zl. 97/19/0022), weshalb eine weitere Beantwortung zu unterbleiben hat.

15. Mai 2013
Für den Bundeskanzler:
SCHITTEGRUBER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	kpnCj1j07VaLPcNtl0F9kLtXR9NuOPEZ7EynXPeD8fRpmuD/0THqJjHoVYtXUqo7duRzBYdWyU4spXIXP9pMow8mtxg838OHACPL/NF6o/tFLvd0zQVt3s6uTI4kHqliPUlr3BLuqG7Lfx8zs5Gdaw3yzAjuuiwl+WzSk6TPYY=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskazleramt,O=Bundeskazleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-05-16T12:03:44+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	